



Vertrag über die Teilnahme von Schüler*innen am Projekt „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich

Zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen, Bereich Schule,
Geschäftsstelle Dülmen, Bahnhofstr. 24, 48249 Dülmen
als Träger der Einrichtung

und als **Personensorgeberechtigte**

Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	Straße:	_____
PLZ, Ort	_____	PLZ, Ort	_____
Telefon:	_____	Telefon:	_____

ggf. zusätzlicher Ansprechpartner bzw. weitere Telefonnummer für Notfälle:

wird ein Vertrag über die **Aufnahme des Kindes**

Name:	_____
Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____
Adresse:	_____
besuchte Schulklasse (Jahrgang)	_____

für einen Platz in der Offenen Ganztagschule ab dem 01.08.2022

in der _____ **Ostwallschule** _____
(Name der Schule)

geschlossen. Im Rahmen des Angebotes „Offene Ganztagschule“ wird Folgendes vereinbart:

In Kooperation mit der Stadt Lüdinghausen bietet die AWO in den Räumen der o. g. Schule nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben des Landes NRW die Offene Ganztagschule im Primarbereich an.

Die Bestimmungen der Beitragsatzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe in der jeweils gültigen Fassung ergänzen diesen Vertrag.

In der Offenen Ganztagschule werden Unterricht, außerunterrichtliche Angebote (pädagogische Hausaufgabenbegleitung, Fördermaßnahmen sowie Sport-, Freizeit- und sonstige Projekte) nach dem jeweiligen Konzept der Schule zu einem ganzheitlichen Bildungsauftrag verknüpft. Im Anschluss an den Schulvormittag erhalten die Kinder ein Mittagessen.

§ 1 Vertragsdauer

1. Die Maßnahme beginnt mit dem 01.08.2022 und endet mit dem 31.07.2023.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht **3 Monate** vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.
3. Für Schüler*innen, die das 4. Grundschuljahr erfolgreich absolviert haben, endet der Vertrag automatisch mit Vertragsablauf. Eine schriftliche Kündigung ist hier nicht erforderlich.
4. Die Kündigung vor Vertragsablauf ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt nur vor,
 - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - die Maßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird oder die Vertragsgrundlage mit der Stadt Lüdinghausen entfällt.

Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW (SchulG). **Bei Schüler*innen, die wiederholt gegen die Allgemeine Ordnung verstoßen, kann in Anwendung des § 53 SchulG der Vertrag fristlos gekündigt werden.**

5. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende.
6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2 Ausgestaltung der Maßnahme

1. Das Kind wird zum 01.08.2022 in die Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der

Ostwallschule

(Schule)

aufgenommen.

2. Die Maßnahme findet montags bis freitags in der Zeit von 11.30 Uhr (Ende der 4. Unterrichtsstunde) bis 16.30 Uhr statt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Betreuung auch an unterrichtsfreien Tagen sowie ganztägig in den Ferien (Oster- und Herbstferien sowie 3 Wochen in den Sommerferien) standortübergreifend in einer der drei Grundschulen in Lüdinghausen erfolgt. Der OGS-Teamleitung ist rechtzeitig mitzuteilen, ob eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien gewünscht wird. An jedem Betreuungstag wird eine Mittagsverpflegung bereitgestellt. Dieses gilt auch während der Ferienbetreuung. Die Teilnahme am Mittagessen ist für das Kind verpflichtend. Kulturelle Besonderheiten (z. B. kein Verzehr von Schweinefleisch) werden berücksichtigt.

§ 3 Besuch der Einrichtung

1. Die Maßnahme findet im Wesentlichen in besonders dafür hergerichteten Räumen der Schule statt. Die OGS-Anmeldung verpflichtet das Kind, in der Regel an 5 Tagen die Woche bis mindestens 15.00 Uhr an den Angeboten teilzunehmen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Einrichtung ihren Bildungsauftrag erfüllen kann.
2. Von der regelmäßigen Teilnahme können Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 - für **einen** Tag pro Woche regelmäßig externe Angebote wie z. B. Musikschule, Sportverein, Therapien wahrgenommen werden sollen.
 - Darüber hinaus kann in Einzelfällen an einem weiteren Tag pro Woche z. B. für Familienveranstaltungen, Arzttermine etc. von der grundsätzlich regelmäßigen Teilnahme befreit werden.
3. Bei ansteckenden Krankheiten (z. B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Röteln) oder bei begründetem Verdacht auf solche Krankheiten, auch innerhalb der Familie, bzw. beim Auftreten von Ungeziefer (z. B. Läuse) ist die Schule unverzüglich zu verständigen.

Das Kind kann die Einrichtung wieder besuchen, wenn eine Übertragungsgefahr nicht mehr besteht. Eine ärztliche Bescheinigung ist seitens der Eltern vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, wenn durch äußeren Augenschein eine Infektionskrankheit offensichtlich nicht abgeheilt oder z. B. ein Läusebefall nicht beseitigt ist.

§ 4 Pausen, Aufsicht und Versicherung

In den Pausen am Vormittag und in den Pausen zwischen Unterrichtsstunden am Nachmittag gelten die für Halbtagschulen einschlägigen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Für die Mittagspause, die Einnahme des Mittagessens und für Schüler*innenaktivitäten in dieser Zeit im Schulgebäude oder im Außenbereich sichert der Träger in Abstimmung mit der Schule die Aufsicht durch Fachkräfte oder andere geeignete Personen zu.

Alle im Gesamtkonzept der Schule verankerten Aktivitäten sind unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der Schule stattfinden und ob sie durch hauptamtliches, ehrenamtliches oder Personal anderer Träger durchgeführt werden, als Schulveranstaltungen durch die gesetzliche Schüler*innenunfallversicherung versichert.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Elternbeitrag wird von der Stadt Lüdinghausen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Er ist in 12 gleichen Monatsraten zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Lüdinghausen zu überweisen. Über den zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag erhalten die Erziehungsberechtigten eine gesonderte Mitteilung der Stadt Lüdinghausen (Festsetzungsbescheid)

- 2. Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen beträgt jährlich 550,00 € und ist in den Monaten September bis Juli in 11 gleichen Monatsraten von 50,00 € jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus auf das folgende Konto zu überweisen:**

Kontoinhaber: AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen
Bank: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51370205000006038046
BIC: BFSWDE33XXX

Eine anteilige Befreiung vom Verpflegungskostenbeitrag ist im Rahmen der Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets möglich.

Bei nicht fristgerechter Überweisung des Verpflegungskostenbeitrages ist die AWO zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt wird. Die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6 Gültigkeit

1. Der Vertrag gilt als verbindliche Anmeldung des Kindes. Er ist gültig nach Gegenzeichnung durch die Projektleitung der AWO.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dülmen, den _____

Lüdinghausen, den _____

Arbeiterwohlfahrt

Unterschrift der Eltern/der Erziehungsberechtigten

Anlage zum Vertrag:

- **Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**

Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung(EU-DSGVO)

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen

Clemensstraße 2-4

45699 Herten

Telefon: 02366-10910

Fax: 02366-109160

E-Mail: info@awo-msl-re.de

Vorsitzender: Christian Bugzel / Geschäftsführerinnen: Melanie Angermund, Melanie Queck

Mitglied der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.

Dortmund, Kronenstraße 63-69, Amtsgericht Dortmund VR 1598

Datenschutzbeauftragte:

Claudia Walkling

Clemensstraße 2-4

45699 Herten

Telefon: 02366-109175

Fax: 02366-1091575

E-Mail: dsb@awo-msl-re.de

1. Datenverarbeitung

- a. Wir verwenden die von Ihnen erhobenen Daten zum Zweck der Durchführung der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- b. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist der Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen nach Artikel 6 Abs. 1 b) EU DSGVO.
- c. Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsabschluss notwendig. Bei Nichtbereitstellung kann keine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.
- d. Die erhobenen Daten vermitteln wir an folgende Stellen, soweit erforderlich:
 - Schulverwaltung oder Jugendamt als Kostenträger der OGS und als Kooperationspartner des Maßnahmeträgers
 - andere OGS-Standorte im Rahmen der Ferienbetreuung
 - Schulleitung/ Lehrkräfte/ Schulsozialarbeit
 - Jobcenter im Rahmen von BuT
 - Notfallarzt und Sanitätsdienst
- e. Folgende Datenkategorien werden erhoben:
 - Name, Adresse, Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
 - Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes
 - Klasse des Kindes
- f. Sämtliche im Rahmen der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht, es sei denn, wir sind rechtlich zur weiteren Verarbeitung der Daten verpflichtet.

2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

- a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.
- b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.

- c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich widersprechen.
- d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.
- e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.